

Arbeitstagung von Haus & Grund Württemberg

# Eigentümer stehen Windkraftanlagen nicht machtlos gegenüber

**Bis 2020 will die grün-rote Landesregierung in Baden-Württemberg den Anteil der Windkraft im Land auf 10 Prozent erhöhen. Bisher lag der Anteil nur bei rund 1 Prozent. Eine Verzehnfachung kann zu Interessenkollisionen führen. Bei der Arbeitstagung von Haus & Grund Württemberg zu Beginn des Jahres referierte deshalb Rechtsanwalt Michael Duffner über die Möglichkeiten zur Abwehr von Windkraftanlagen.**

Die ehrgeizigen Ziele der Landesregierung dürften schon bald zu einem

gesteigerten Beratungsbedarf bei den Ortsvereinen führen, meinte Ottmar H. Wernicke, Geschäftsführer von Haus & Grund Württemberg. Michael Duffner, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und auch zuständig für Rechtsfragen rund um die Windkraft, pflichtete ihm bei. Zwar könne die Ausweitung der Windkraft für manchen Eigentümer ein Geschenk sein, „weil die Magerwiese so zu einem erträglichen Einkommen führt.“ Für die meisten Eigentümer gehe es aber eher darum, ob der Wert des eigenen Grundstücks oder die Lebensqualität im eigenen Heim durch eine Windkraftanlage beeinträchtigt würde.

## Vom Landesentwicklungsplan zur Baugenehmigung

Den wichtigsten Rat an betroffene Eigentümer gab Duffner gleich zu Beginn seines Vortrags. „Wenn man als Eigentümer Einfluss nehmen will, sollte man das möglichst frühzeitig tun.“ Das Planungsrecht biete dazu an mehreren Stellen Möglichkeiten. Fünf Planungs- beziehungsweise Genehmigungsebenen machte Duffner zwischen dem politischen Willen und einer genehmigten Windkraftanlage aus.

Zunächst werde das politische Ziel im Landesentwicklungsplan formuliert. Ein Regionalplan setze dann das große Ziel des Landesentwicklungsplans um und definiere es für die Region. Aus dem Regionalplan entnehme die jeweilige Kommune die Vorgaben und setze sie auf ihrem Gemeindegebiet in einem Flächennutzungsplan um. Dieser Flächennutzungsplan sei aber relativ großflächig. In einem Bebauungsplan werde deshalb die mögliche Bebauung oder auch die Freihaltung von parzellierten Grundstücken geregelt. Tatsächlich grünes Licht für eine Windkraftanlage könne jedoch erst – wie bei jedem anderen Bauvorhaben – eine Baugenehmigung geben.

## Im Gemeinderat werden die Windkraftanlagen gesteuert

Je nach Planungs- beziehungsweise Genehmigungsebene würden sich für Eigentümer unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme ergeben. Beim Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan bestünden praktisch keine Möglichkeiten, individuellen Rechtsschutz einzufordern. Da der Regionalplan nur sehr grob Vorranggebiete ausweise, spiele die Musik auf kommunaler Ebene. „Im Gemeinderat werden in Zukunft die Windkraftanlagen gesteuert“, betonte Duffner gegenüber den Vorständen und Beratern aus den Haus & Grund-Ortsvereinen. „Über tatsächliche Standorte in den einzelnen Gemeinden wird vor Ort entschieden.“



Foto: Fotolia

*Das Rechtsschutzbedürfnis für den einzelnen Eigentümer ist gegeben, wenn ein sogenannter „Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme“ vorliegt und schädliche Umwelteinwirkungen oder eine optisch erdrückende Wirkung von Windkraftanlagen zu befürchten sind.*

## Grundsätzlich kann ein Windrad überall stehen

Seit Anfang des Jahres seien Windkraftanlagen prinzipiell an jedem Standort genehmigungsfähig. „Standorte werden nicht mehr explizit ausgeschlossen“, erklärte Duffner. Es liege nun in der Verantwortung der Gemeinden, Wildwuchs zu verhindern. Die Möglichkeiten dazu gebe der Flächennutzungsplan. Darin könnten die Gemeinden Windkraftanlagen in sogenannte Konzentrationszonen verbannen. Allerdings seien dabei übergeordnete Interessen zu berücksichtigen. So gebe es strikte Tabuzonen wie Naturschutzgebiete oder nahe Wohnbebauung und weiche Tabuzonen wie Naherholungsgebiete.

„Es darf aber nicht zu einer Verhinderungsplanung kommen“, so Duffner. Mit einer Ausweisung von zirka 1 Prozent ihres Gemeindegebiets als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen genüge man in der Regel jedoch den Anforderungen. Mache die Gemeinde von ihrem Recht, Konzentrationsflächen auszuweisen keinen Gebrauch, könne theoretisch an jedem Standort eine Anlage entstehen. „Auch in meinem Vorgarten“, wie Duffner süffisant bemerkte.

### Individuelle Schutzrechte vor allem gegenüber Bebauungsplan und Baugenehmigung

Auch wenn in Flächennutzungsplänen grundlegende Weichenstellungen für die Windkraft in der Kommune vorgenommen würden, seien sie in der Regel nicht parzellenscharf und stellten keine eigene Rechtsnorm dar. Sie bräuchten deshalb eine Verfeinerung in einem Bebauungsplan oder in einer Baugenehmigung.

Je nach Größe einer Windkraftanlage würden im Einzelfall unterschiedliche Anforderungen an eine Genehmigung gestellt. So würden Anlagen bis 10 Meter Höhe eine verfahrensfreie Zulassung erhalten. Bei Höhen zwischen 10 und 50 Meter genüge eine Baugenehmigung. Ab 50 Meter Höhe sei zusätzlich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die je nach Höhe und Anzahl der Windräder unterschiedlich ausgestaltet sei.

Erst wenn ein Bebauungsplan oder eine Genehmigung vorliege, könne geprüft werden, ob die Rechte eines Einzelnen berührt seien, so Duffner. Gegen einen Bebauungsplan könne beispielsweise



Foto: Haus & Grund Württemberg

Bei einer Arbeitstagung von Haus & Grund Württemberg referierte RA Michael Duffner (links) über die Möglichkeiten zur Abwehr von Windkraftanlagen. Es moderierte Landesverbandsgeschäftsführer RA Ottmar H. Wernicke (rechts).

eine Normenkontrollklage angestrengt werden. Dann müsse gefragt werden, ob eine Abwägung der Interessen stattgefunden habe, die ebenso wie das Ergebnis rechtsfehlerfrei sein müsse.

### In welchen Fällen kann man sich gegen eine Windkraftanlage wehren?

Das Rechtsschutzbedürfnis für den einzelnen Eigentümer sei dann gegeben, wenn ein sogenannter „Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme“ vorliege, wenn schädliche Umwelteinwirkungen oder eine optisch erdrückende Wirkung zu befürchten sei. Gerade deshalb sei ein juristisches Vorgehen auch am ehesten gegen ein konkretes Vorhaben – also einen Bebauungsplan oder eine Baugenehmigung – möglich. Denn erst dann seien Details wie Höhe und Standort einer Windkraftanlage bekannt.

Anhand dieser Details könne dann geprüft werden, ob individuelle Schutzbedürfnisse verletzt seien, zum Beispiel durch mangelnde Standsicherheit, Eiswurf, Lärmimmissionen, Schall oder Schattenwurf. All diese Effekte seien relativ klar abschätzbar. Schwieriger werde es bei Auswirkungen, die nicht unter den Begriff der Immission fallen würden. Dies seien die optisch bedrückende Wirkung, Turbulenzen oder Windabschattungen. Noch problematischer einzuschätzen seien psychische Folgen, da sie sich nur unzureichend objektivieren lassen würden.

Zu unterscheiden sei auch, ob sich ein Windrad im Innen- oder Außenbereich bemerkbar mache. So müsse im Garten oder auf der Terrasse eines Wohnhauses im Außenbereich mit „Konkurrenz privilegierter Anlagen“ gerechnet werden, er-

läuterte Duffner. Deswegen sei dort der Schutz geringer.

Generell keine Klagemöglichkeit für den einzelnen Eigentümer ergebe sich aus Belangen des Naturschutzes, Landschaftsschutzes oder Zielen der Raumordnung: „Als Dritter kann ich nicht die Belange des roten Milans oder des Auerehahns vertreten“, so Duffner. Dies seien öffentliche Belange, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung in den Flächennutzungsplan eingingen.

### Faustformel hilft

Generell könne man mit der folgenden Faustformel eine gute Einschätzung gewinnen, so Duffner: „Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage mindestens das dreifache der Gesamthöhe, kommt eine Einzelprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass keine optisch bedrückende Wirkung vorliegt.“ Aber letztlich zähle immer der Einzelfall. Stehe ein Windrad beispielsweise im Norden einer Wohnbebauung, spiele der Schattenwurf keine Rolle.

### Fazit

Die wichtigen Entscheidungen über Windkraftstandorte werden auf Gemeindeebene getroffen. Darauf kann im Rahmen der Bürgerbeteiligung Einfluss genommen werden. Ein juristisches Vorgehen macht dagegen bei einer konkreten Planung – also des Erlasses eines Bebauungsplans oder einer Baugenehmigung – Sinn. Voraussetzung dafür ist stets, dass persönliche Rechte durch direkte oder indirekte Auswirkungen der Anlage betroffen sind. Welches Vorgehen im Einzelfall das Beste ist, darüber berät der örtliche Haus & Grund-Verein.